



Abteilung III
C-2842/2017

Urteil vom 10. Juli 2019

Besetzung

Richter Michael Peterli (Vorsitz),
Richter Beat Weber, Richterin Christoph Rohrer,
Gerichtsschreiberin Barbara Camenzind.

Parteien

A. _____, (Deutschland),
vertreten durch Guido Ehrler, Advokat,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, Rückerstattung Rentenleistungen
(Verfügung vom 3. April 2017).

Sachverhalt:**A.**

Der am (...) 1964 in der Türkei geborene A. _____ (im Folgenden: Versicherter oder Beschwerdeführer) lebt seit 1981 in Deutschland und verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft. Von Juli 1982 bis März 2004 arbeitete er als Minibar-Bahn-Steward in der Eigenschaft als Grenzgänger in der Schweiz und entrichtete während dieser Zeit Beiträge an die obligatorische schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV; Akten der IV-Stelle B. _____, [im Folgenden: IV-act.] 6 – 8, 15 f., 18 f.).

B.

B.a Am 17. November 2003 meldete sich der Versicherte aufgrund von Rücken-, Kopf- und Schulterschmerzen sowie einer Depression zum Bezug von IV-Leistungen an. Nach Einholung eines rheumatologischen und psychiatrischen Gutachtens durch die IV-Stelle B. _____ wies die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (Im Folgenden: IVSTA oder Vorinstanz) das Rentenbegehren und hiernach die vom Versicherten, vertreten durch Advokat Guido Ehrler, erhobene Einsprache mit Entscheid vom 29. Oktober 2007 ab (IV-act. 23). Das Bundesverwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde vom 29. November 2007 mit Urteil C-8137/2007 vom 26. Februar 2008 insofern gut, als es den Einspracheentscheid aufhob und die Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückwies (IV-act. 24). Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B.b Nach Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens und durchgeführtem Vorbescheidverfahren sprach die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. April 2009 eine halbe Invalidenrente mit entsprechenden Kinderrenten ab 1. Juli 2008 zu (IV-act. 46 f.). Der Beschluss der kantonalen IV-Stelle datiert vom 19. März 2009 (IV-act. 37). Die Renten wurden dem Beschwerdeführer in der Folge – obwohl die rentenzusprechenden Verfügungen noch nicht rechtskräftig waren – ausbezahlt. Die gegen die Verfügung vom 7. April 2009 erhobene Beschwerde vom 18. Mai 2009 hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-3202/2009 vom 3. März 2011 wiederum teilweise gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zur Durchführung ergänzender Begutachtungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurück (IV-act. 69). Das Urteil blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

B.c Nachdem ein polydisziplinäres Gutachten eingeholt worden war, stellte die IV-Stelle B._____ dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 5. Juni 2012 die Abweisung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in Aussicht. Nach Stellungnahme des Versicherten vom 15. August 2012 veranlasste die Vorinstanz weitere medizinische Abklärungen und wies das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 20. Februar 2013 ab (IV-act. 97). In der Folge forderte die Vorinstanz mit Verfügung vom 25. Februar 2013 einen Betrag von insgesamt Fr. 105'380.- vom Beschwerdeführer zurück und begründete dies damit, dass unrechtmässig bezogene Renten zurückzuerstatten seien. Ein Gesuch um Erlass der Schuld könne schriftlich gestellt werden (IV-act. 98).

B.d Gegen den abweisenden Rentenentscheid der Vorinstanz vom 20. Februar 2013 erhob der Versicherte am 15. April 2013 Beschwerde und verlangte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zusprache von Invaliden- und Kinderrenten basierend auf einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % ab 1. Juli 2003. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil C-2088/2013 vom 7. Mai 2015 teilweise gut und stellte fest, dass der Beschwerdeführer von Juli 2008 bis November 2011 Anspruch auf eine Viertelsrente habe (IV-act. 105). Das Bundesgericht trat mit Urteil 9C_419/2015 vom 21. Oktober 2015 auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht ein (IV-act. 108). In der Folge erliess die Vorinstanz, basierend auf den Feststellungen der IV-Stelle B._____, am 17. Oktober 2016 eine Verfügung, mit welcher sie dem Versicherten vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2011 eine ordentliche Invalidenrente (Viertelsrente) in der Höhe von Fr. 490.- sowie ordentliche Kinderrenten für die beiden am (...) 1990 sowie am (...) 2001 geborenen Töchter im Betrag von jeweils Fr. 196.- zusprach (IV-act. 123). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B.e Der Beschwerdeführer erhob ebenfalls am 15. April 2013 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung der IVSTA vom 25. Februar 2013 betreffend die Rückforderung bezogener Leistungen von Fr. 105'380.-, verlangte deren Aufhebung und in prozessualer Hinsicht die Sistierung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Entscheid betreffend den Rentenanspruch. Er machte geltend, es fehle die Rückerstattungserfordernis des unrechtmässigen Leistungsbezugs und rügte zudem in formeller Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, da ihm kein Vorbescheid zugestellt worden sei. In der Folge wurde das Beschwerdeverfahren mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2013 sistiert

und am 13. Januar 2016 – nachdem über den Rentenanspruch entschieden war – weitergeführt (IV-act. 109). Am 23. Februar 2016 beantragte die Vorinstanz vernehmlassungsweise die teilweise Gutheissung der Beschwerde und die Reduktion des Rückforderungsbetrags auf Fr. 66'046.- (IV-act. 114). Nach Prüfung der formellen Rüge hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-2188/2013 vom 5. Juli 2016 die Beschwerde in dem Sinne gut, als es die angefochtene Verfügung aufgrund der unbestritten gebliebenen Gehörsverletzung aufhob und die Sache zur Durchführung eines formell korrekten Verfahrens und anschliessender Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückwies (IV-act. 118). Nachdem der Entscheid in Rechtskraft erwachsen war, erliess die Vorinstanz am 10. Januar 2017 einen Vorbescheid (IV-act. 124), mit welchem sie den Beschwerdeführer über ihre Absicht, eine Verfügung betreffend eine Rückerstattungsforderung in der Höhe von Fr. 66'046.- zu erlassen, informierte. Der Versicherte reichte daraufhin am 14. Februar 2017 seinen Einwand mit dem Begehren auf Verzicht der Rückforderung von ausgerichteten Rentenleistungen ein. Mit gleichem Schreiben stellte er ein unbegründetes Erlassgesuch, zu welchem er ausführte, dass dieses vorsorglich eingereicht werde. Er verlangte die Sistierung des Erlassverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids betreffend die Rückforderung (IV-act. 125). Am 3. April 2017 erliess die IVSTA eine dem Vorbescheid vom 10. Januar 2017 entsprechende Verfügung (IV-act. 130).

B.f Mit Eingabe vom 9. Mai 2017 (IV-act. 133) reichte der Versicherte eine Begründung zum Erlassgesuch vom 14. Februar 2017 sowie die für die Prüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen bei der Vorinstanz ein.

C.

C.a Gegen die Verfügung vom 3. April 2017 liess der Beschwerdeführer, wiederum vertreten durch Advokat Guido Ehrler, mit Eingabe vom 18. Mai 2017 (act. 1) Beschwerde erheben und die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragen. Zur Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Rückforderung der ausgerichteten Rentenleistungen nach Ablauf der Verjährungsfrist und somit verspätet geltend gemacht worden sei. Zudem wurde gerügt, dass im Verfahren C-3202/2009 – da kein Hinweis auf einen möglichen Beschwerderückzug erfolgt sei – eine unzulässige reformatio in peius vorgelegen habe, weshalb die Rente zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht mehr zurückgefordert werden könne.

C.b Mit Zwischenverfügung vom 7. Juni 2017 (act. 3) wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen.

C.c In ihrer Vernehmlassung vom 17. August 2017 (act. 4) beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde und führte mit Verweis auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung aus, dass sowohl ein Rückforderungstatbestand gegeben als auch die Rückforderung rechtzeitig geltend gemacht worden sei.

C.d Mit Replik vom 23. Oktober 2017 (act. 8) liess der Beschwerdeführer an seinen beschwerdeweise gestellten Anträgen und Begründungen festhalten.

C.e Mit Duplik vom 1. November 2017 (act. 10) verwies die Vorinstanz auf ihre Vernehmlassung vom 17. August 2017 und die darin gestellten Anträge.

D.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021 [vgl. auch Art. 37 VGG]) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1 [vgl. auch Art. 3 lit. d^{bis} VwVG]).

1.2 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 lit. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR

831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, sodass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Zum Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege wird auf E. 7.1 verwiesen. Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden ist (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG), ist darauf einzutreten.

2.

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft und wohnt in Deutschland. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681, in Kraft getreten am 1. Juni 2002) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA zur Anwendung. Die Prüfung der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch bestimmt sich auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4).

3.2 Anfechtungsgegenstand und damit Grenze der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Verfügung im Verwaltungsverfahren bestimmt (BGE 133 II 30; BGE 122 V 36 E. 2a). Vorliegend bildet die den Vorbescheid der Vorinstanz vom 10. Januar 2017 (IV-act. 124) bestätigende Verfügung vom 3. April 2017 (IV-act. 130), mit welcher die Vorinstanz die Rückerstattung der im Zeitraum von Juli 2008 bis Februar 2012 zu viel bezogenen Rentenleistungen von Fr. 66'046.- fordert, das Anfechtungsobjekt.

4.

Im vorliegenden Verfahren ist sowohl die Rechtmässigkeit als auch die Höhe der Rückforderung der zu viel ausgerichteten Rentenleistungen unbestritten. Strittig ist hingegen, ob die Vorinstanz ihren Anspruch rechtzeitig

geltend gemacht hat. Zu prüfen bleibt somit die Frage, ob die Rückforderung der zu viel bezahlten Renten verwirkt ist.

4.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

4.1.1 Gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1 mit Hinweisen).

4.1.2 Nach der Rechtsprechung ist für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist (BGE 133 V 579 E. 4.1) nicht das erstmalige unrichtige Handeln und die daran anknüpfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Abzustellen ist vielmehr auf jenen Tag, an dem der Versicherungsträger später bei der ihm gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit den Fehler und das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Rückerstattung hätte erkennen können oder erkannt hat ("Wahrnehmung der Unrichtigkeit der Leistungsausrichtung aufgrund eines zusätzlichen Indizes"; BGE 122 V 270 E. 5b/aa S. 276; vgl. auch BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525; 139 V 6 E. 4.1 S. 8). Dies ist der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergibt (Urteil 9C_195/2014 vom 3. September 2014 E. 2.1 mit Hinweisen). Verfügt der Versicherungsträger (oder das Durchführungsorgan) über genügende Hinweise auf einen möglichen Rückforderungsanspruch, sind die Unterlagen aber noch unvollständig, hat er die zusätzlich erforderlichen Abklärungen innert angemessener Zeit vorzunehmen. Bei Säumnis ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung mit zumutbarem Einsatz ihre unvollständige Kenntnis so zu ergänzen imstande gewesen wäre, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können (Urteil 8C_90/2018 vom 13. August 2018 E. 4.4 mit Hinweisen).

4.1.3 Die Rückforderung ist rechtsprechungsgemäss nicht auf rechtskräftig festgelegte Leistungen beschränkt (Urteil 8C_580/2018 vom 9. Januar 2019 E. 4.2). Spricht die IV-Stelle eine Rente zu und richtet Leistungen aus,

bevor die betreffende Verfügung rechtskräftig geworden ist, beginnt im Falle eines gerichtlich festgestellten zusätzlichen Abklärungsbedarfs die relative einjährige Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs frühestens zu laufen, wenn sie um das definitive Ergebnis der Abklärungen weiss, auf denen der das Renten(streit)verfahren abschliessende Entscheid beruht (Urteil 8C_166/2015 vom 5. Juni 2015 E. 4.1 mit Hinweisen). Entscheidend für die Frage, in welchem Zeitpunkt die Verwaltung Kenntnis über Bestand und Umfang des Rückforderungsanspruchs haben muss, sind stets die jeweiligen Umstände im Einzelfall. Insbesondere hat die IV-Stelle nicht bereits dann fristauslösende Kenntnis, wenn sie im Zeitpunkt des Rückweisungsentscheids mit der Möglichkeit rechnen muss, dass sich je nach Abklärungsergebnis eine Änderung zuungunsten der versicherten Person in Bezug auf den Rentenanspruch an sich oder dessen Umfang ergeben könnte (Urteil 9C_195/2014 vom 3. September 2014 E. 4.2).

4.2 Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die relative einjährige Verwirkungsfrist habe am 30. November 2011 zu laufen begonnen. Die jetzige Rückforderung basiere nämlich auf dem verfahrensabschliessenden Entscheid C-2088/2013 vom 7. Mai 2015, in welchem das Bundesverwaltungsgericht das SMAB-Gutachten vom 28. November 2011 als beweiskräftig erachtet habe. Die IV-Stelle habe von diesem Gutachten spätestens am 30. November 2011 Kenntnis erhalten, da es am 28. November 2011 versendet worden sei. Somit habe die Frist von Art. 25 Abs. 2 ATSG am 30. November 2012 geendet. Die Rückforderung sei erst mit Verfügung vom 25. Februar 2013, also nach Ablauf der einjährigen Frist, angeordnet worden. Sie sei verspätet erfolgt.

4.2.1 Vorliegend hat die Vorinstanz basierend auf das SMAB-Gutachten vom 28. November 2011 dem Versicherten mit Vorbescheid vom 5. Juni 2012 die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht gestellt. Nachdem der Versicherte am 15. August 2012 seine Einwände vorgebracht hatte, veranlasste die Vorinstanz weitere medizinische Abklärungen (vgl. Urteil vom 7. Mai 2015, Sachverhalt Ziff. C [IV-act. 105, S. 2]). Diese erachtete sie als notwendig, um hinreichenden Aufschluss über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hinsichtlich eines Anspruchs auf eine Invalidenrente zu erlangen. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers war der IV-Stelle somit nicht bereits nach Einsicht in das SMAB-Gutachten bekannt, denn dieses allein genügte ihr zur Beurteilung des Rentenanspruchs nicht. Somit begann die einjährige Verwirkungsfrist für die Rückforderung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht bereits mit

der Kenntnisnahme des SMAB-Gutachten vom 28. November 2011 zu laufen. Es ist mithin zu klären, wann diese Frist zu laufen begonnen hat.

4.2.2 Die Vorinstanz wies das Leistungsbegehren des Versicherten am 20. Februar 2013 ab und verfügte am 25. Februar 2013 über die Rückerstattung der seit 1. Juli 2008 ausgerichteten Renten. Zu diesem Zeitpunkt fiel bezüglich der zwar nicht rechtskräftig zugesprochenen, aber dennoch (zum Teil) zu Unrecht erbrachten Rentenzahlungen einzig der Beschwerdeführer als rückerstattungspflichtige Person in Betracht; die Höhe der Rückerstattungsforderung war in dieser Entscheidung auf Fr. 105'380.- beziffert worden; die Vorinstanz hatte jedoch zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 25. Februar 2013 weder eine definitive Gewissheit bezüglich der Rückerstattungspflicht als solcher, noch über die Höhe des zurückzuerstattenden Betrags, denn der Beschwerdeführer focht die rentenabweisende Verfügung vom 20. Februar 2013 beim Bundesverwaltungsgericht an und verlangte die Ausrichtung einer ganzen Rente. Somit stand das Abklärungsergebnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht definitiv fest, sondern befand sich in der Schwebe. Der Lauf der Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG konnte deshalb nicht bereits in diesem Moment einsetzen.

4.2.3 In der Folge überprüfte das Bundesverwaltungsgericht den Rentenanspruch umfassend, erachtete das SMAB-Gutachten als den beweisrechtlichen Anforderungen genügend und stellte mit reformatorischem Urteil vom 7. Mai 2015 (IV-act. 105) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Viertelrente von Juli 2008 bis November 2011 fest. Dagegen erhob der Versicherte am 10. Juni 2015 Beschwerde beim Bundesgericht und machte geltend, dass der Sachverhalt in Bezug auf die psychischen Beschwerdebilder (Depression) nach wie vor nicht ausreichend geklärt sei und das SMAB-Gutachten keine taugliche Entscheidungsgrundlage darstelle (act. 27, S. 8, 11 [C-2088/2013]). Aufgrund dieser Rügen musste die Vorinstanz mit der Möglichkeit einer Änderung des Rentenanspruchs rechnen. Die Rückerstattungspflicht war demnach zu diesem Zeitpunkt nicht gewiss. Erst nachdem das Bundesgericht am 21. Oktober 2015 auf die Beschwerde nicht eintrat und das Urteil vom 7. Mai 2015 in Rechtskraft erwachsen war, lag das definitive Ergebnis betreffend die Rückerstattung vor. Der Vorinstanz waren mit der Zustellung des Bundesgerichtsurteils alle erheblichen Umstände bekannt, aus denen sich der Rückforderungsanspruch ergab. Zu diesem Zeitpunkt begann somit die Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG zu laufen.

4.2.4 Die Vorinstanz stellte, nachdem sie auf Basis des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 7. Mai 2015 der SAK die Berechnung des Rückerstattungsbetrags in Auftrag gegeben (IV-act. 112) und am 22. Februar 2016 Kenntnis über dessen Höhe erhalten hatte (IV-act. 113), in ihrer Vernehmlassung vom 23. Februar 2016 – also innerhalb der einjährigen Verwirkungsfrist – den Antrag auf Reduktion des bereits am 25. Februar 2013 verfügten Rückforderungsbetrags von Fr. 105'380.- auf Fr. 66'046.-, was praxisgemäss zulässig war. Dazu berechnete sie die in Art. 53 Abs. 3 ATSG vorgesehene Möglichkeit der Wiedererwägung des Einspracheentscheides durch den Versicherungsträger bis zur Stellungnahme gegenüber der Beschwerdebehörde. Bereits damit wurde die einjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG gewahrt. Nicht entscheidend für die Frage der Fristwahrung ist hingegen das Datum der am 3. April 2017 erlassenen Rückerstattungsverfügung, denn diese wurde erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (C-2188/2013) nach einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung eines formell richtigen Verfahrens erlassen (vgl. Sachverhalt B.e).

5.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz könne die zu viel ausgerichteten Rentenleistungen aufgrund der unzulässigen reformatio in peius im Verfahren C-3202/2009 nun nicht mehr zurückfordern, kann er nicht gehört werden. Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die von der Vorinstanz verfügte Rückerstattung von Fr. 66'046.-, wobei das Bundesverwaltungsgericht einzig zu prüfen hat, ob die Vorinstanz ihren Rückforderungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht hat (vgl. E. 3.2). Es liegt nicht an ihm, das unangefochten gebliebene und rechtskräftig gewordene Urteil vom 3. März 2011 auf etwaige Verfahrensmängel zu untersuchen und über dessen Rechtmässigkeit zu befinden. Ausserdem hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 7. Mai 2015 im Verfahren C-2088/2013 (IV-act. 105 E. 11.3, S. 31) mit der gerügten Unzulässigkeit der reformatio in peius auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglichen Rügen und Ausführungen des Beschwerdeführers ist deshalb im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen. Ebenfalls ist vorliegend die Frage eines allfälligen Erlasses der Rückforderung mangels Anfechtungsgegenstand nicht zu beantworten (vgl. E. 3.2).

6.

Nach dem vorstehend Dargelegten ist die angefochtene Verfügung vom 3. April 2017 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde vom 18. Mai 2017 ist als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. Dabei ist auf Art. 65 Abs. 4 VwVG hinzuweisen, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später zu hinreichenden Mitteln gelangt. Dem Beschwerdeführer ist mit Zwischenverfügung vom 7. Juni 2017 (act. 3) die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden, weshalb er auf diese Ersatzpflicht aufmerksam zu machen ist.

7.1 Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 und Abs. 3 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 30. August 2017 (act. 3) das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen hat, sind dem unterliegenden Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

7.2 Die ganz oder teilweise obsiegende Partei hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Die obsiegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Der Vertreter des unterliegenden Beschwerdeführers hat Anspruch auf ein amtliches Honorar. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen. Dazu ist festzuhalten, dass der Vertreter den Beschwerdeführer bereits seit 2007 in mehreren Verfahren vertritt (vgl. Beschwerdeverfahren C-8137/2007, C-3202/2009, C-2088/2013, C-2188/2013 und C-5620/2016) und mit dem Sachverhalt vertraut ist. Ausserdem war er (nicht im Beschwerdeverfahren zu entschädigenden) Vorbescheidverfahren tätig und konnte sich daher weitgehend auf die Vorakten stützen. Deshalb rechtfertigt sich – unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens – eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dem Rechtsvertreter wird zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2'000.- zugesprochen. Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so hat er diesen Betrag dem Bundesverwaltungsgericht zurückzuerstatten.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Michael Peterli

Barbara Camenzind

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: